

Pressemitteilung

18. Mai 2011

Die Übernahme in Presseerzeugnisse ist gegen Nennung des Urhebers "(c) AGZ e.V." erwünscht



Verantwortlich:

Dr. Ralph P. Schorn, DC5JQ
AGZ e.V.
Martinusstraße 30
41849 Wassenberg
Tel. 02432-939009
E-Mail: dc5jq@agz-ev.de

Bundesnetzagentur überprüft Amateurfunkstellen

(2011-05-18/rps) Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, demnächst eine Vielzahl von Amateurfunkstellen ohne konkret vorliegenden Anlass vor Ort im Rahmen einer "General-Prävention" zu überprüfen. Vor allem handelt es sich dabei laut Auskunft der Behörde um fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen sowie um Clubstationen. Jedoch sollen auch persönliche Amateurfunkstellen kontrolliert werden, dies allerdings nur anlassbezogen. Als Rechtsgrundlage führt die Bundesnetzagentur § 10 Absatz 1 des Amateurfunkgesetzes an, wonach sie die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen hat. Insgesamt sollen etwa 200 Funkstellen herangezogen werden. Zurzeit werden Funkamateure mit dem Ziel einer Terminvereinbarung angeschrieben.

Die AGZ e.V. hat rechtliche Bedenken gegen dieses Vorgehen, insbesondere was das Betretungsrecht von durch Artikel 13 des Grundgesetzes als unverletzlich geschützten Wohnungen angeht. Die Voraussetzungen, welche diese Rechtsnorm dazu fordert, liegen in unserer Sicht zumindest für den Fall einer anlasslosen Überprüfung nicht vor.

Die AGZ e.V. rät betroffenen Funkamateuren, die mit dem Vorgehen der Bundesnetzagentur nicht einverstanden sind, sich Rechtsrat bei einem entsprechend qualifizierten Rechtsanwalt einzuholen.

Anlage: Mitteilung der Pressestelle der Bundesnetzagentur an die AGZ e.V.

Mitteilung der Pressestelle der Bundesnetzagentur an die AGZ e.V.

(2011-05-17/BNetzA) "Die gesetzliche Grundlage der Prüfungen findet sich insbesondere im § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Amateurfunk (AFuG). Danach ist es die Aufgabe der Bundesnetzagentur, die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen.

Funkstellen anderer Funkdienste werden bereits seit langer Zeit derartigen Prüfungen unterzogen; seit einigen Jahren erfolgt deren Auswahl nach dem sog. statistischen Prüfverfahren, das eine neutrale Auswahl von Funkstellen sicherstellt und gewährleistet, dass keine unerwünschten Häufungen (geografisch bzw. zeitlich) bei den Prüfungen auftreten. Zugleich erlaubt dieses Verfahren Rückschlüsse von der untersuchten Stichprobe auf die Gesamtmenge der Funkstellen und liefert eine qualifizierte und repräsentative Aussage zur Einhaltung der Frequenzuteilungsbestimmungen. Die Überprüfungen stellen eine general-präventive Maßnahme zur Sicherstellung einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung dar.

Nachdem alle Funkdienste gleich zu behandeln sind, beginnt in absehbarer Zeit eine Prüfung von Amateurfunkstellen, wobei sich die Prüfungen auf fernbediente und automatisch arbeitende Amateurfunkstellen (Relais, Baken und Digipeater) beschränken und Klubstationen sowie die Masse der Amateurfunkstellen im privaten Bereich ausgenommen sind; bei diesen besteht allerdings grundsätzlich die Möglichkeit einer anlassbezogenen Prüfung, sofern entsprechende Informationen oder Hinweise vorliegen. Insgesamt ist in 2011 die Prüfung von etwa einem Achtel der knapp 1600 fernbedienten und automatisch arbeitenden Amateurfunkstellen geplant. Begründet ist diese Anzahl durch die Vorgaben des statistischen Prüfverfahrens. Abhängig von dem Ergebnis der Überprüfungen wird sich die Prüfmenge in den Folgejahren reduzieren bzw. wird zu entscheiden sein, ob weitere Prüfungen vorzusehen sind.

Die angesprochene Gebühr in Höhe von 160 Euro wird nur erhoben, falls die geprüfte Amateurfunkstelle entgegen den für sie geltenden Vorgaben betrieben wird und es daraufhin zur Anordnung einer Betriebseinschränkung oder einer Außerbetriebnahme der Amateurfunkstelle kommt. Grundlage hierfür ist die Anlage 2 zu § 1 Nr. 7 bzw. § 18 der Verordnung zum Gesetz über den Amateurfunk (AFuV)."

Update 5. Juni 2011

(2011-05-31/BNetzA) Auch in diesem Bereich ist die Bundesnetzagentur zu wirtschaftlichem Handeln (u.a. Disposition der Prüfvorgänge) verpflichtet. Die entstehenden Aufwände sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erfassen und bei der Berechnung von Frequenznutzungsbeiträgen zu berücksichtigen. Die geplanten Überprüfungen führen insofern zu einer moderaten Steigerung des Aufwands für den Amateurfunk, die angesichts der bereits erläuterten Zielstellung der Überprüfungen begründet ist. Andererseits ist eine Konzentration im Bereich der Amateurfunkverwaltung geplant, so dass zu erwarten ist, dass sich die angenommenen Synergien aufwandsmindernd auswirken. Im Ergebnis ist insgesamt von geringen Auswirkungen auf die Frequenznutzungsbeiträge in einer üblichen Schwankungsbreite auszugehen.

Die Prüfungen dienen zudem einer störungsfreien und effizienten Frequenznutzung. Unter Umständen lässt sich der Aufwand für eine ansonsten später notwendig werdende Störungsbearbeitung verringern bzw. vermeiden. Des Weiteren liefern die Überprüfungen ein repräsentatives Bild über die tatsächlichen Nutzungen und können mithin als Qualitätsaussage herangezogen werden.

Sollten bei den Überprüfungen nur wenige Beanstandungen festgestellt werden, reduziert sich das Prüfvolumen in den kommenden Jahren deutlich. Unabhängig davon stellt die Auswahl der Funkstellen auf der Basis des statistischen Prüfverfahrens sicher, dass eine wiederholte Überprüfung derselben Funkstelle bzw. Inanspruchnahme des verantwortlichen Funkamateurs innerhalb kurzer Zeiträume unterbleibt.

(2011-06-03/BNetzA) Da die Überprüfungen zum ersten Mal durchgeführt werden, liegen keine Erfahrungswerte vor. Ich bitte Sie daher um Verständnis, dass ich Ihnen keine konkreten Zahlen nennen kann.

Ich kann Ihnen versichern, dass die Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung der Überprüfungen beachtet wird. Eine effiziente Umsetzung erfolgt beispielsweise durch die Disposition der Überprüfungen mit anderen Aufträgen, so dass die Fahrstrecken minimiert werden.

Der Aufwand der Überprüfungen ist, sofern eine Überprüfung ohne Hinweis auf einen Verstoß endet, beitragsrelevant. Es ist davon auszugehen, dass sich die Überprüfungen auf die Höhe des nach § 143 TKG erhobenen Beitrags für die Funkamateure auswirken werden.

Bitte erlauben Sie mir noch einmal auf die Frage der Notwendigkeit und Angemessenheit der Überprüfungen einzugehen. Überprüfungen verfolgen allgemein eine general-präventive Wirkung, um die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen zu hinterfragen. Die Erfahrungen im Bereich der Überprüfungen von Frequenzzuteilungen zeigen, dass Mängel auftreten und diese

Überprüfungsmaßnahmen als weiteres Element zur Sicherstellung störungsfreier und effizienter Frequenznutzungen sinnvoll sind.